

dung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten.

Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theil in sich, insofern sie sich nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welchenfalls die Bestimmung in §. 58 Platz ergreift.

Inwieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in §. 57 bestimmt.

Der Bericht sagt hierüber:

Nun folgen nach der oben bei §. 99 angedeuteten Reihenfolge

§§. 103, 104

des Gesetzentwurfs, deren

Genehmigung

von der Deputation der Kammer angerathen wird.

Abg. D. Geißler: Es kommt mir bei §. 103 ein Bedenken. Bei der allgemeinen Fassung dieser §., welche den persönlichen Anspruch auch gegen einen solchen Schuldner, welcher nicht mehr in Besitz des Grundstücks ist, begreift, scheint mir dasselbe von Wichtigkeit. §. 78 schreibt vor, daß es dem Gläubiger freistehen soll, ob er die persönlichen Schuldner, oder den Inhaber des Grundstücks verklagen will. Verzichte ich nun als Gläubiger auf meine Hypothek, und verklage den persönlichen Schuldner, so muß dieser zahlen. Er hat zwar nach §. 98 das Recht, dann den Eintritt in die Hypothek zu verlangen, und ich werde ihn entweder entschädigen, oder ihm diesen Eintritt nachträglich verschaffen müssen. Immer aber ist es ihm nachtheilig, daß die Zahlung von ihm verlangt wird, deren Deckungsobject ihm im Voraus entzogen ist. Mir schiene es billig, wenn überhaupt der Grundsatz gälte, daß der persönliche Schuldner nur subsidiarisch hafte, die Hypothek aber zuerst in Anspruch genommen werde. Da aber der §. 78 ausgesprochene Grundsatz einmal feststeht, so ist mir die gegenwärtige §. wenigstens in ihrer allgemeinen Fassung bedenklich. Sie würde unbedenklich sein, wenn der persönliche Schuldner nur subsidiarisch hafte, weil er alsdann die Zahlung so lange verweigern könnte, bis die Hypothek ausgeklagt sei. Ueberhaupt scheint mir, wie ich schon bei §. 78 und 89 der geehrten Kammer auseinandersetzen versucht habe, das Verhältniß der hypothekarischen Forderung und der persönlichen Forderung auf folgende zwei Grundsätze zurückgeführt werden zu müssen, welche ich in der Gesetzgebung eines andern Staates erkannt habe. Nämlich der erste Grundsatz ist, daß Hypothek Hypothek ist, und persönliche Forderung persönliche Forderung ist, daß also Beides streng getrennt werde. Der zweite Grundsatz ist der, daß zuvörderst die Hypothek, und nach der Hypothek die persönliche Forderung hafte. Ich kann unter diesen Umständen, und da der letztere Grundsatz bei uns nicht gilt, mich nicht beruhigen, wenn nicht von der Deputation eine andere Fassung der §. gewählt wird, die den nicht mehr im Besitz sich befindlichen Besitzer sichert. Bei der gegenwärtigen Fassung kann ich nicht anders, als mich gegen die §. erklären.

Referent Abg. Braun: Ich glaube, die Deputation ist damit einverstanden, daß hier eine andere Fassung nicht vorgeschlagen werden kann, nachdem §. 88 und 89 angenommen und der Grundsatz derselben von der Kammer gebilligt worden ist.

Abg. D. Geißler: Es brauchte nur so zu heißen: ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers gegen den hypothekarischen Schuldner nicht auf. Da würde wenigstens indirect ausgesprochen sein, daß sein Recht gegen den früheren Besitzer aufgehoben ist, der zwar persönlich haftet, dessen Haftung aber das Fortbestehen der Hypothek voraussetzt, welche ihm selbst wieder als Deckungsobject angewiesen ist. In Beziehung auf den gegenwärtigen hypothekarischen Schuldner ist aber das Recht des Gläubigers nicht aufgehoben, weil hier jener Grund der Aufhebung wegfällt. Auf diese Weise würde ich mich mit der §. einverstehen können.

Referent Abg. Braun: Ich muß den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß eine solche Fassung dem Grundsatz der §§. 78, 79, 88 und 89 durchaus widerstreiten würde.

Abg. D. Geißler: Allerdings würde es eine Modification der §. sein. Findet sie die Deputation bedenklich, nun so muß ich gegen die §. stimmen.

Referent Abg. Braun: Das muß ich dem geehrten Abgeordneten überlassen. Selbst wenn die Deputation mit dem Principe des Abgeordneten einverstanden wäre, so würde sie es nicht in der Hand haben, den Beschluß der Kammer umzuwerfen, und das würde geschehen, wenn sie auf den Vorschlag des Abgeordneten eingehen wollte.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß mich ganz mit dem einverstanden erklären, was der Herr Referent sagt; denn wir können nicht einen Beschluß fassen, der dem Grundsatz widerstreiten würde, der früher durch den Beschluß der Kammer angenommen worden ist.

Abg. D. Geißler: Ich habe das schon §. 78 gesagt, und wenn ich vielleicht dort nicht ganz richtig mich ausgedrückt habe, so liegt die Schuld an mir. Uebrigens glaube ich, daß es weder der geehrten Deputation noch der Kammer verwehrt ist, später eine Modification ihres eigenen Grundsatzes auszusprechen.

Abg. Jani: Es scheint mir doch hier noch ein specieller Fall zu berücksichtigen zu sein. Wenn ein Hypothekarier da ist, so wird doch in der Regel derjenige in Anspruch genommen, welcher das verpfändete Grundstück dormalen besitzt; bloß wenn dieser nicht bezahlen kann, nimmt der Gläubiger seinen Regreß an seinen persönlichen Schuldner. Nun kann er aber doch diesen Regreß nicht nehmen, wenn er die Hypothek aufgegeben hat. Nichts desto weniger scheint dieser Fall nicht ausgeschlossen zu sein, wenn es hier heißt: „ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.“ Es wäre daher wohl besser, wenn man sagte: „ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht gegen den Besitzer des verpfändeten Grundstückes nicht, wohl aber gegen den früheren Schuldner auf.“ Dadurch würde dieser Fall getroffen sein.

Staatsminister v. Könneritz: Ich will die Frage dahin-